

## Neue Akzente im Selbstverständnis unseres Verbandes –

### Die soeben aktualisierte Satzung der DVPB !

Die verbindlichen Kernaussagen eines Verbandes sollten sich in seiner Satzung finden. Wenn Ordnung gehalten wird, finden sie sich dort tatsächlich. Und die DVPB ist ein ordentlicher Verein.

Die Satzung ist eine Art Grundgesetz eines Verbandes. Änderungen der Satzung der DVPB kann nur die Delegiertenversammlung beschließen.

Sie, die regelmäßig alle drei Jahre tagt, ist also eine Art verfassungsgebender Versammlung. Aus Kostengründen und aus organisatorischen Gründen wird die Zusammenkunft der Delegiertenversammlung möglichst immer mit einem Bundeskongress für Politische Bildung verknüpft.

Soeben hat ein Bundeskongress und hat auch eine Delegiertenversammlung stattgefunden.

Nun ist es keineswegs die Regel, dass beim Zusammentreten der Delegiertenversammlung auch stets Satzungsänderungen beschlossen werden. Dies geschieht nur in größeren Abständen.

Aber am 22. Mai 2012, also vor wenigen Tagen, wurde unsere Satzung in Berlin an mehreren Stellen aktualisiert und damit punktuell modernisiert.

Da dies kein alltägliches Geschehen ist, sollen die wichtigsten dieser Änderungen hier knapp vorgestellt werden (fettgedruckter Text bedeutet neuerfasster Text.):

#### § 1 Name und Zweck

Hier wurde die Skizze der Unterrichtsfächer, die den Interessenschwerpunkt unseres Verbandes zwar nicht erschöpfend aufzählen muss, aber einigermaßen treffend umschreiben soll, neu gefasst und an die schulischen und administrativen Entwicklungen angepasst.

Die Passage lautet jetzt:

„Ihr besonderer Zweck ist die Förderung und Koordinierung der Politischen Bildung als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in Jugend- und Erwachsenenbildung, die Ausgestaltung und Entwicklung **der Unterrichtsfächer für Politische Bildung (Politik/Politik-Wirtschaft/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde usw.)** und der entsprechenden Fächergruppen sowie benachbarter Fächer.“

#### § 4 Gliederung des Vereins (Verbandes)

Dieser Paragraph hat einen völlig neu formulierten Absatz 4 erhalten.

Er hat folgenden Wortlaut:

„(4) **Da die Wirksamkeit des Verbandes sehr stark von der Zahl und dem Engagement seiner Mitglieder abhängt, gehören die Mitgliederwerbung und die Mitgliederbetreuung zu den wichtigsten Aufgaben eines jeden Landesverbandes. Eine effektive Mitgliederwerbung schließt ein, dass Eintrittswillige, deren Beitritt keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, unverzüglich und unbürokratisch aufgenommen werden. Siehe hierzu § 5, Absatz 2.**“

Diese neue Regelung wird in § 5, Absatz 2, durch eine ebenfalls neu formulierte Passage bruchlos fortgeführt:

#### § 5 Mitgliedschaft

... „Die Aufnahme wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt **und ohne Verzögerung durch den Landesvorstand – binnen vier Wochen – positiv oder negativ beschieden.**“

Kurzkomentar: Ganz offensichtlich macht die Satzung an dieser Stelle Druck: An prominent früher Stelle wird durch sie klargestellt, dass die DVPB ein offener Verband ist, kein „closed shop“- und kein exklusiver, nach außen abgeschotteter Zirkel werden darf.

Im Gegenteil: Wir brauchen die Unterstützung vieler zusätzlicher Mitglieder!

Leider haben wir Erfahrungen gemacht, die diese Klarstellungen dringend notwendig machten! Störungen bei der Neuaufnahme von Mitgliedern haben sich schon mehrfach als folgenschwere Schädigungen des Verbandes erwiesen.

## § 9 Erweiterter Bundesvorstand

Vorbemerkung:

Der Erweiterte Bundesvorstand ist die Plattform, die die bundesweite Zusammenarbeit des Verbandes ermöglichen und sichern soll. Auf seiner Ebene muss z. B. frühzeitig deutlich werden, wenn einzelne Landesverbände zurückbleiben, den Anschluss verlieren oder an Auszehrung leiden. Doch kann dies nur bei vollständiger Präsenz bei Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstandes erkennbar sein.

Leider wird die notwendige vollständige Präsenz seit Jahren bei den Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstandes nicht erreicht.

Es fehlen vielmehr immer wieder gerade solche Landesverbände, denen problematische Entwicklungen drohen.

Zentraler Punkt aller Änderungen in § 9 ist deshalb das Bemühen, die Bedeutung des Erweiterten Bundesvorstandes für die Zusammenarbeit des gesamten Verbandes unübersehbar herauszustellen und die Beteiligung aller Landesverbände an diesen jährlichen Konferenzen zu einer selbstverständlichen Pflicht festzuzurren.

Wegen der besonderen Bedeutung des Zusammenwirkens der verschiedenen Regelungen des gesamten § 9 – Erweiterter Bundesvorstand – wird hier zunächst der gesamte neue Text dieses Paragraphen wiedergegeben und anschließend noch punktuell erläutert:

### „§ 9 Erweiterter Bundesvorstand:

(1) Der Erweiterte Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Vorsitzenden aller Landesverbände. Vorsitzende der Landesverbände können *bei Verhinderung* durch Zweite Landesverbandsvorsitzende oder andere beauftragte Mitglieder des Landesvorstandes vertreten werden. *Bei Beratungen des Erweiterten Bundesvorstandes muss der Hauptvertreter eines Landesverbandes in der Lage sein, zu den Punkten der Tagesordnung aus der Sicht des von ihm vertretenen Landesverbandes Bericht zu erstatten. Neben dem stimmführenden Hauptvertreter eines Landesverbandes können weitere Vertreter des betreffenden Landesverbandes an Beratungen des Erweiterten Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.*

(2) Korporativen Mitgliedsverbänden, die mindestens 100 Mitglieder haben, kann vertraglich jeweils ein Sitz und eine Stimme im Erweiterten Bundesvorstand eingeräumt werden. Sitz und Stimme des korporativen Mitgliedsverbandes sind gleichberechtigt. Sie ruhen jedoch, wenn der korporative Mitgliedsverband seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragszahlungen, nicht nachgekommen ist.

(3) Der Erweiterte Bundesvorstand hat die Aufgabe, Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, die die Erfüllung der Zwecke des Vereins (Bundesverbandes) betreffen, zu behandeln. Seine Verhandlungen dienen auch zur gegenseitigen Orientierung über Besonderheiten der einzelnen Bundesländer im Bereich der Politischen Bildung. Sie dienen ferner der Pflege und der Organisation bundesweiter Zusammenarbeit innerhalb des Vereins (Verbandes), *nicht zuletzt auch zur Beratung problematischer Entwicklungen und zur Anbahnung von größeren gegenseitigen Unterstützungen. Der Erweiterte Bundesvorstand ist die Plattform für die bundesweite Zusammenarbeit des gesamten Verbandes.*

(4) *Da Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstandes in der Regel nur einmal jährlich stattfinden können, ist eine*

*lückenlose Beteiligung aller Landesverbände an Erweiterten Vorstandssitzungen eine Vorbedingung für die uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums. Dies gilt auch für die kleineren Landesverbände.*

(5) *Die Kosten der Teilnahme des Hauptvertreters eines jeden Landesverbandes (siehe oben § 5, Absatz 1) an Erweiterten Vorstandssitzungen trägt die Bundeskasse.*

(6) Den Vorsitz im Erweiterten Bundesvorstand führt der/die Bundesvorsitzende oder der/die Zweite Bundesvorsitzende. Der Erweiterte Bundesvorstand tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. *In Jahren, in denen eine Delegiertenversammlung stattfindet, kann darauf verzichtet werden.*

*Der Erweiterte Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.*

Hinsichtlich einer Niederschrift ist entsprechend § 7 (9) zu verfahren.“

Hier endet der wiedergegebene Text von § 9; nun noch zwei punktuelle Anmerkungen:

Zu § 9, Abs. 1, die letzten beiden (neuen) Sätze:

Dort wird dem Hauptvertreter eines Landesverbandes im Erweiterten Bundesvorstand die angemessene erhebliche Bedeutung zugemessen, selbst wenn er nur ein Vertreter sein sollte.

Tatsächlich geht es um eine typische Aufgabe für einen Vorsitzenden, die ein Vorsitzender nur notfalls und nur widerstrebend abgeben sollte!

Zu § 9, Abs. 4: An dieser Stelle wird bewusst der Begriff „uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit“ eingeführt, während unten unter Absatz 6 von Beschlussfähigkeit die Rede ist.

Die Botschaft lautet: Es geht vor allem um die uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit; die formale Beschlussfähigkeit ist natürlich auch wichtig, aber nicht das Wichtigste.

Da ein Landesvorsitzender notfalls durch jedes Mitglied des Landesvorstandes vertreten werden kann, dürfte die Forderung nach vollständiger Präsenz der Landesverbände keine schwer erfüllbare Zielangabe sein!

### § 11 Rahmenvorgaben für die Arbeit der Landesverbände

§ 11, Abs. 1; zunächst der Text einschließlich neuer Ergänzungen:

„(1) Die Geschäfte jedes Landesverbandes werden nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes von einem Landesverbandsvorstand (Landesvorstand) geführt. **Neben der Mitgliederwerbung und der Mitgliederbetreuung gehört die Interessenvertretung gegenüber den Verwaltungen und Behörden des Landes sowie die Organisation von Veranstaltungen der Fortbildung bzw. der Weiterbildung zu den wichtigsten operativen Aufgaben der Landesvorstände. Hinzu kommt die Teilnahme jedes Landesverbandes an der innerverbandlichen Kommunikation mittels der Bundeszeitschrift.**“

Anmerkung:

Hier wird eine knappe Skizze der unstrittig wichtigsten Aufgaben von Landesvorständen gezeichnet. Diese Skizze ist hilfreich als ständiger Handlungsrahmen und als Hintergrund für die entschiedene Neuformulierung von § 11, Abs. 9; (siehe nachfolgend im direkten Anschluss).

„Absatz 9) Falls ein Landesvorstand handlungsunfähig wird oder seine Aktivität **ganz oder teilweise einstellt, ist es Aufgabe des Bundesvorstandes, rechtzeitig für eine Neubelebung des Landesvorstandes Sorge zu tragen. Insbesondere soll er in einem solchen Fall federführend durch vorbereitende Verhandlungen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Neuwahl eines Landesvorstandes versuchen, dauerhaft tragfähige Strukturen aufzubauen.** Dabei kann er neue Mitglieder **in den betreffenden Landesverband** einwerben und aufnehmen.

**Zur Entlastung bei diesen Aufgaben kann der Bundesvorstand bevollmächtigte Moderatoren berufen, die in seinem Auftrage tätig sind; diese müssen Mitglieder des Vereins (Verbandes) sein.**“

Zu § 11, Abs. 9: Hier wird die bisher schon in der Satzung vorgesehene eingreifende Aktivität des Bundesvorstan-

des nicht mehr wie bisher als dessen Recht dargestellt, sondern stärker als dessen Pflicht. Ferner werden die Handlungsmöglichkeiten des Bundesvorstandes genauer dargestellt. Beides soll ihm die Aufgabe wesentlich erleichtern. An dieser Stelle geht es also primär um Praktikabilität!

### § 12 Finanzverfassung

Hier ist von zwei Änderungen zu berichten:

„Absatz 2) Die Delegiertenversammlung beschließt den finanziellen Rahmen für die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Landesverbände sowie den abzuführenden Bundesanteil. **Bei der Festlegung des finanziellen Rahmens für die Mitgliedsbeiträge ist zwischen Landesverbänden mit eigener Landeszeitschrift und solchen ohne Landeszeitschrift zu unterscheiden.**“

Der neue letzte Satz ist für die Festlegung von Bandbreiten für Mitgliedsbeiträge wichtig geworden, denn das Kostenvolumen der Landesverbände mit eigener Landeszeitschrift ist unvergleichlich höher, als das der ohne Landeszeitschrift. Wir brauchen also künftig zwei Rahmenbeschlüsse der Delegiertenversammlung.

„Absatz 7) **Der Verein gibt eine Bundeszeitschrift mit Namen POLIS heraus, deren Bezugskosten mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Kosten werden in folgender Weise gemeinsam getragen:**

**Die Landesschatzmeister/Landesschatzmeisterinnen behalten die Herstellkosten der Bundeszeitschrift pro Kopf von den Mitgliederbeiträgen ein und leiten diese an den ausliefernden Verlag weiter. Den anderen Teil der Kosten, insbesondere die Redaktionskosten, übernimmt die Bundeskasse.**“

Anmerkung zu Abs. 7neu: Hier ist lediglich die die inzwischen langjährige Praxis in die Satzung aufgenommen worden.

### § 13 Forschungsfonds Psychologie der politischen Bildungsarbeit

Die relativ kleinen Änderungen in § 13, deren Darstellung hier unverhältnismäßig wäre, verfolgen alle nur zwei Ziele:

1. Die Öffnung der Förderpraxis für die Vergabe von Preisen.
2. Die Öffnung der bisher rechtlich nicht klaren Rechtsform des Forschungsfonds für die eventuelle Umwandlung in eine Stiftung.

Kurze Erläuterung des erstgenannten Zieles: Leider ist der Forschungsfonds so klein und sind die zur Ausschüttung kommenden Fördermittel so geringfügig, dass nur selten ein Antrag gestellt wird.

Vor allem werden Anträge bislang eher von Außenseitern gestellt.

Das Selbstverständnis des Fonds aber und auch der den Fonds verwaltenden DVPB zielt viel eher darauf ab, an den fachlichen Brennpunkten des Geschehens zu wirken und dort möglichst effektive Impulse durch Förderung auszulösen.

Sowas ist bei derart begrenzten Mitteln nur durch Preisauslobungen und Preisverleihungen möglich, weil man dann von Antragstellungen unabhängig ist.

Hiermit sei der Bericht über die Aktualisierung der Satzung beendet.

\*\*\*

**Die neu gefasste Satzung der DVPB wird ständig auf der Home-Page der DVPB bereit gestellt.**

Herbert Knepper